

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Fortwirken der Covid-Pandemie und nunmehr auch der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine belasten die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Bürger in besonderem Maße. Der Gesetzgeber hat deshalb in den letzten Monaten erneut (zu früheren Maßnahmen s. [Borth, FamRZ 2020, 653](#)) **umfangreiche Unterstützungsleistungen geschaffen**, die vor allem der Abmilderung der verteuerten Lebenshaltungskosten dienen sollen. Diese Maßnahmen wirken sich damit auch auf die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Einkommensverhältnisse aus. Da der Gesetzgeber diese Maßnahmen weitgehend durch Einzelmaßnahmen in verschiedenen gesetzlichen Regelungsbereichen getroffen hat, sind sie in ihrer Gesamtheit – und damit auch unterhaltsbezogen – schwer überschaubar. Hierüber berichten wir im nächsten FamRZ-Heft.

Unterhaltsrechtlich komplex sind vor allem die Maßnahmen des im Mai erlassenen **Steuerentlastungsgesetzes 2022**. Dieses hat den Grundfreibetrag des zu versteuernden Einkommens rückwirkend zum 1.1.2022 angehoben, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag erhöht, die Entfernungspauschale für Pendler verbessert sowie eine einmalige Energiepreispauschale eingeführt. Die auf den ersten Blick als geringfügig anzusehenden Entlastungen wirken sich in ihrer Gesamtheit spürbar aus. Vor allem war aufgrund der rückwirkenden Auswirkungen der Steuerentlastung die [Bremer Tabelle zum Vorsorgeunterhalt zu ändern](#). Auch wurde die Entlastung aufgrund des bisherigen Lohnsteuerabzugs nachträglich ausbezahlt; dadurch ist die Berechnung des Netto-Einkommens **für den gesamten Jahreszeitraum 2022 anzupassen**.

Ferner wird **auch für 2022 ein einmaliger Coronabonus** in Höhe von 100 € zum Kindergeld geleistet (zum Kinderbonus *AmtsG Bergheim*, m. Anm. [Borth, FamRZ 2021, 102](#)) und erneut der davon zu trennende Kinderzuschlag für Familien mit kleinem Einkommen gewährt; in diesem Paket sind auch weitere Einmalzahlungen in den sozialen Mindestsicherungssystemen enthalten (Heizkostenzuschuss). Zu beachten ist schließlich, dass der bisher zeitlich befristete Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (jährlich 4.008 €) ab 1.1.2022 unbefristet gewährt wird.

Die Corona-Pandemie hat auch dazu geführt, dass **Homeoffice und elektronische Kommunikation** verstärkt im Fokus stehen. Für einen Großteil der juristischen Praktiker ist der elektronische Rechtsverkehr schon seit Anfang dieses Jahres zwingend. Auch dazu informieren wir Sie ausführlich in Heft 15/2022 der FamRZ.

Helmut *Borth*

Präsident des Amtsgerichts a. D.

Schriftleiter Unterhalt und Versorgungsausgleich, Mitherausgeber

NEU

Reformauflage.

GIESE
KING

Weiter →



Nachrichtenübersicht:

Bundesrat stimmt Betreuerregistrierungsverordnung zu

Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, Beratungshilfeformularverordnung, Verbraucherinsolvenzformularverordnung

***BGH:* Versorgungsausgleich: Abänderung nach Tod eines Ehegatten**

***OLG Stuttgart:* Vaterschaftsfeststellung bei Becherspende**

***OLG Dresden:* Elterliche Sorge: Wechselmodell**

Aus dem Heft: Legalisierung pränataler Vaterschaftstests – Chancen und Risiken

Die Scheidungsimmoblie
FamRZ-Online.Seminar mit Ralf Engels am 2.8.2022
[WEITERE INFOS UND ANMELDUNG](#)

Bundesrat stimmt Betreuerregistrierungsverordnung zu

Ziel der Betreuerregistrierungsverordnung soll eine Qualitätsverbesserung für die Tätigkeit von Betreuern sein, die die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen stärken soll.

[mehr](#)

Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Bundeskabinett hat am 13.7.2022 den vom Bundesfamilienministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen.

[mehr](#)

Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, Beratungshilfeformularverordnung, Verbraucherinsolvenzformularverordnung

Das BMJ hat am 15.6.2022 den Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung, der Verbraucherinsolvenzformularverordnung

sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung veröffentlicht.
[mehr](#)

BGH: Versorgungsausgleich: Abänderung nach Tod eines Ehegatten

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 4.5.2022 – XII ZB 122/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Elke *Bührer* wird veröffentlicht in *FamRZ* 2022, Heft 15.

[mehr](#)

OLG Stuttgart: Vaterschaftsfeststellung bei Becherspende

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Stuttgart* v. 7.4.2022 – 11 UF 39/22. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Philipp *Reuß* wird veröffentlicht in *FamRZ* 2022, Heft 16.

[mehr](#)

OLG Dresden: Elterliche Sorge: Wechselmodell

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Dresden* v. 14.4.2022 – 21 UF 304/21. Der Volltext der Entscheidung wird veröffentlicht in *FamRZ* 2022, Heft 15.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Legalisierung pränataler Vaterschaftstests – Chancen und Risiken

Der Beitrag von Nina *Dethloff*, Katharina *Lugani* und Anja *Timmermann* in Heft 14 zeigt die Vorteile auf, die eine frühzeitige Klärung der Abstammung für familiäre Beziehungen bedeuten kann, und plädiert für eine gesetzliche Neuregelung.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Verfahren und Kosten:
Das Zusammenspiel.

GIESE KING

Weiter →

von König / Horsky
Zivilprozess- und
Kostenrecht
Praxislehrbuch
4. Auflage

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)